# **Amtsblatt**

für die Stadt Duisburg.

**Hauptamt** 47049 Duisburg Sonnenwall 77-79



Nummer 8 28. Februar 2017 Jahrgang 44

# **Amtliche Bekanntmachungen**

Bekanntmachung der Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 109 der Stadt Duisburg in Duisburg-Homberg für einen Bereich zwischen Paßstraße, Gartenstraße, Schulstraße, Karlstraße, Friedrichstraße und Moerser Straße vom 10.02.2017

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 24.11.2016 die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr nach § 17 (1) Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

"Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 109 -Homberg- vom 10.02.2017

Der Rat hat in seiner Sitzung am 24.11.2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

- 1. §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und
- 2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496).

§ 1

- 1. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 109 -Homberg- für einen Bereich zwischen Paßstraße, Gartenstraße, Schulstraße, Karlstraße, Friedrichstraße und Moerser Straße, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 6 der Stadt Duisburg in der Ausgabe vom 29.02.2016, wird um ein Jahr verlängert.
- 2. Die Satzung über den in seiner Begrenzung vorstehend beschriebenen Bereich, liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Duisburg, Amt für Stadtentwicklung

und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Zimmer 405, zu jedermann Finsicht aus

§ 2

- 1. Im Bereich der Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 885 1. Änderung -Homberg- in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr."

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

- 1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
- 2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
- 3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

#### Inhalt

**Amtliche** 

Bekanntmachungen Seiten 49 bis 54

#### Amtsblatt



- 1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- 2. Unbeachtlich werden:
  - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler

nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 10. Februar 2017

Link Oberbürgermeister

Auskunft erteilt: Frau Jansen Tel.-Nr.: 0203 283-7479

# Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.02.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1120 -Ruhrort- "Mercatorinsel" für den Bereich Mercatorinsel, ehemals Speditionsinsel, westlich der Ruhrorter Straße vom 25.02.2008 (DS-Nr. 08-0229) wird aufgehoben.

Duisburg, den 9. Februar 2017

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt: Herr Huhn

Tel.-Nr.: 0203 283-7477

## Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Obada Shater, zuletzt wohnhaft in Syrien, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 084911/2, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 117, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Duisburg, den 3. Februar 2017



Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Wolf

Auskunft erteilt: Frau Wolf

Tel.-Nr.: 0203 283-8428

#### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Abfallentsorgungs-, Niederschlagswassergebührenbescheide: 07.01.2017 Straßenreinigungs-, Winterdienstgebührenbescheide: 07.01.2017 Schmutzwassergebührenbescheid: 29.08.2016

Zahlungspflichtige/r: Herrn Feti Sayin Kundennummer: 90098581 Bisherige Anschrift: Klever Str. 51, 47059 Duisburg

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war.
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr. 190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 3. Februar 2017

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR Im Auftrag

Karla Wilms T31 Gebührenabrechnung

Auskunft erteilt: Frau Wilms

Tel.-Nr.: 0203 283-5918

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gewerbesteuermessbescheide des Finanzamtes Duisburg-West für die Jahre 2014 und 2015 vom 13.02.2017 Gewerbesteuerbescheid für die Jahre 2014 und 2015 vom 13.02.2017 Bescheid über Zinsen zur Gewerbesteuer 2014 vom 13.02.2017

Steuerpflichtige: Kwiatkowska, Barbara Steuernummer: 134/5119/1101 Buchungsstelle: 945-0-480-5 Vertragsgegenstand: 232 000 459 276 Bisheriae Anschrift:

Ottostr. 18 in 47198 Duisburg

Hiermit wird die vorstehend bezeichnete Empfängerin benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war.
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 501, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 9. Februar 2017

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Goemans

Auskunft erteilt: Herr Spliethoff

Tel.-Nr.: 0203 283-2272



# Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Yusuf Sayili, \*09.03.1975, zuletzt wohnhaft Friedenstr. 7, 45964 Gladbeck, gerichtete Bußgeldbescheid vom 16.11.2016, Aktenzeichen 223100256858 SB107, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Von-der-Mark-Str. 36 (DU-Meiderich), 47049 Duisburg, Zimmer 415, am Mo., Mi., Do. 8-12 und 14-16 Uhr, sowie Di. und Fr. 8-12 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 13. Februar 2017

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt: Frau Pape

Tel.-Nr.: 0203 283-4673

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadtverwaltung Oelde

Die Stadt Oelde hat in dem Verwaltungsverfahren, Sascha Künzl, zuletzt wohnhaft in 47179 Duisburg, Friedrich-Ebert-Straße 19, mit Schreiben (Anhörung des Unterhaltspflichtigen nach § 7 UVG und Aufforderung zur Auskunftserteilung nach § 6 Abs. 1 UVG) vom 03.01.2017, Aktenzeichen: 51-20.-Ber, eine Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Es gilt an dem Tage als zugestellt, nachdem zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Duisburg verstrichen sind.

Das Schreiben kann bei der Stadt Oelde, Jugendamt, Frau Berheide, Tel. 02522/72521, Zimmer 511, Bahnhofstraße 23, 59302 Oelde, während der Öffnungszeiten des Rathauses oder nach telefonischer Terminabsprache in Empfang genommen werden.

Oelde, den 16. Februar 2017

Stadt Oelde Der Bürgermeister Im Auftrag

Berheide

# Amtliche Bekanntmachung über die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß der Allgemeinen Hafenverordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung - AHVO) vom 08.01.2000 in der zur Zeit gültigen Fassung ist die örtliche Ordnungsbehörde Hafenbehörde für die sich im Stadtgebiet befindlichen Häfen.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Verordnung kann sie sich gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 AHVO der Dienstkräfte des Betreibers des Hafens oder der Umschlaganlage bedienen.

Gemäß § 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 in der zur Zeit gültigen Fassung wurden durch Urkunde und Dienstausweis als Dienst- und Vollzugskraft der Hafenbehörde der Stadt Duisburg folgende Personen für die genannten Häfen bestellt und werden gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 AHVO hiermit öffentlich bekannt gemacht:

#### **Duisport – Duisburger Hafen AG** Für den/die

- rur derizale - Ruhrorter Häfen
- Außenhafen und Parallelhafen
- Südhafen und Kultushafen
- Rheinkai Nord
- Logport I der Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH (duisport)
- Logport II der Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH (duisport)

# wurden

- Jan Brand
- Mark van Berk

als Dienst- und Vollzugskraft bestellt.

Herr Sven Röhl nimmt die Aufgaben im Unternehmen nicht mehr wahr. Sein Dienstausweis ist ungültig.



#### Norske Skog Walsum GmbH

Da das Unternehmen nicht mehr existiert, ist der Dienstausweis von Herrn Frank Schneider ungültig.

Duisburg, den 31. Januar 2017

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Mettlen

Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes

Auskunft erteilt: Frau Verbeeten

Tel.-Nr.: 0203 283-5608

# Fundsachen, die im Monat Januar 2017 beim Amt für bezirkliche Angelegenheiten abgeliefert wurden

### 1. Bezirksverwaltung Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

1 Fahrrad, 2 Geldbörsen mit Geldbetrag, 1 loser Geldbetrag, 1 Autoradiozubehörteil, 1 Fahrausweis

#### 2. Bezirksverwaltung Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

2 Fahrräder, 3 Handys, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 2 Geldbörsen mit Geldbetrag, 1 Führerschein, 1 Schoko-Ticket, 1 Gesundheitskarte, 1 sonstiges Ausweisdokument

#### 3. Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543 1 Handy, 2 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 2 Geldbörsen mit Geldbetrag, 1 loser Geldbetrag, 1 Autoradiozubehörteil, 8 Personalausweise, 1 EC-Karte, 1 Krankenkassenkarte, 2 sonstige Ausweisdokumente, 2 Sicherheitsschlüssel, 1 Unterhaltungselektronikteil, 1 Werkzeug, 1 Schülerausweis, 1 METRO-Karte

#### 4. Bezirksverwaltung Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

2 Fahrräder, 1 Handy, 4 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 1 Personalausweis, 1 Führerschein, 1 Hundehalsband mit Marke, 1 Young Ticket

#### 5. Bezirksverwaltung Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf 0203/283 3424 oder 4619

4 Fahrräder, 3 Handys, 7 Schmuckstücke, 2 Uhren, 1 Jacke, 2 T-Shirts, 1 Schuh, 8 Kopfbedeckungen, 3 Hosen, 14 Schals, 5 Handschuhe, 1 sonstiges Kleidungsstück, 11 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 16 Geldbörsen mit Geldbetrag, 2 Rucksäcke, 1 Handgelenktasche, 4 sonstige Taschen, 4 lose Geldbeträge, 5 Autoschlüssel, 1 Autoradiozubehörteil, 18 Personalausweise, 6 Führerscheine, 2 Fahrzeugscheine, 12 EC-Karten, 2 Reisepässe, 3 Krankenkassenkarten, 3 Fahrausweise, 4 Aufenthaltserlaubnisse, 1 ausländischer Ausweis, 6 sonstige Personaldokumente, 10 Sicherheitsschlüssel, 20 Unterhaltungselektronikteile, 1 Spielzeug, 1 Regenschirm, 10 Brillen, 3 Bücher, 1 Waffelautomat, 1 Hundemarke, 2 Schlüsseletuis, 1 USB-Stick, 1 Thermoskanne, 1 Trinkflasche, 1 Füller, 1 Schlampermäppchen, 10 diverse Kleinteile aus Sammellieferungen

#### 6. Bezirksverwaltung Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

rernrut: 0203/283 8543

2 Fahrräder, 1 Handy

### 7. Bezirksverwaltung Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

1 Fahrrad, 2 Handys, 1 Uhr, 2 Autoschlüssel, 1 einzelnes Personaldokument, 1 Sicherheitsschlüssel, 1 Fotoapparat, 1 Cityroller, 1 Schlüsselbund

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksämter entgegengenommen.

#### **Fundtiere**

19 Hunde, 12 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 15. Februar 2017

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Bäcker

Auskunft erteilt: Frau Bäcker

Tel.-Nr.: 0203 283-3288



# Amtliche Bekanntmachung über die Durchführung der nächsten Fischerprüfung

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV. NW.1998 S. 61) in geltender Fassung wird hiermit bekannt gegeben, dass die nächste Fischerprüfung beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg ab dem 4. Mai 2017 stattfindet.

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer in Duisburg seinen Wohnsitz hat, nicht entmündigt ist und das 13. Lebensjahr vollendet hat. Anträge auf Zulassung zur Prüfung sollten spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung, also bis zum 05.04.2017, beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg, Königstr. 63 – 65, Zimmer 520, Duisburg-Stadtmitte, (Postanschrift: Bürger- und Ordnungsamt, Untere Fischereibehörde, 47049 Duisburg), eingereicht werden. Bei Anträgen von Minderjährigen ist das Einverständnis der Eltern als gesetzliche Vertreter bzw. des Vormundes erforderlich

Von den Fischereiverbänden und -vereinen werden Schulungen, als Vorbereitung auf die Prüfung, durchgeführt. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Unteren Fischereibehörde im Bürger- und Ordnungsamt und auf der Internetseite der Stadt Duisburg unter dem Service "Fischerprüfung".

Duisburg, den 15. Februar 2017

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Abels

Auskunft erteilt: Herr Abels

Tel.-Nr.: 0203 283-2198

# Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3237013697 (alt 137013694) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 1. Februar 2017

Sparkasse Duisburg Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 4200583740, 4201018837 (alt 101018836) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 1. Februar 2017

Sparkasse Duisburg Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3211004597 (alt 111004594), 3237066158 (alt 137066155) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 1. Februar 2017

Sparkasse Duisburg Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202486670 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 6. Februar 2017

Sparkasse Duisburg Der Vorstand Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201026931 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 7. Februar 2017

Sparkasse Duisburg Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202332239 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 9. Februar 2017

Sparkasse Duisburg Der Vorstand



# Einfach Wohlfahrtsmarken helfen













Herausgegeben von:

Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister

Hauptamt

Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg

Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de

Jahresbezugspreis 35,00 EUR Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

(ohne Sonderausgaben)

Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück **Entgelt bezahlt** Deutsche Post AG

**Amtsblatt** 





# TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG (0203) 283 62-100